



Aktenzeichen: Pet 1-20-09-752-006462

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.04.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, bei der Aufteilung des CO2-Preises zwischen Mieterinnen und Mietern sowie Vermieterinnen und Vermietern Restriktionen durch den Denkmalschutz zu berücksichtigen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Vermieterinnen und Vermieter einer denkmalgeschützten Immobilie weit weniger und deutlich kostspieligere Möglichkeiten haben würden, wirtschaftlich sinnvolle und den Belangen des Denkmalschutz Rechnung tragende energetische Sanierungen durchzuführen. Dieser strukturelle Unterschied zwischen nicht denkmalgeschützten und denkmalgeschützten Immobilien solle bei der Aufteilung der Klimaabgabe bei den Heizkosten berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 33 Mitzeichnungen und 15 Diskussionsbeiträgen vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss stellt einleitend fest, dass das Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes (CO2KostAufG) am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. § 9 CO2KostAufG sieht Ausnahmeregelungen für die Fälle vor, in denen der Sanierungsanreiz für Vermieterinnen und Vermieter nicht in gleicher Weise wirken kann, weil diese aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben — etwa solchen des Denkmalschutzrechts (Absatz 1 Nummer 1) — beschränkt oder insgesamt daran gehindert sind, das Gebäude zu sanieren und damit den Kohlendioxidausstoß und die Einstufung zu verbessern. In diesen Fällen kann sich der Anteil der Kohlenstoffdioxidkosten für Vermieterinnen und Vermieter halbieren. Daher vermag der Petitionsausschuss aus den dargelegten Gründen keinen weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen. Er empfiehlt im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.